

RS OGH 1976/2/17 4Ob658/75, 1Ob680/85, 10Ob35/11m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1976

Norm

ABGB §1486 Z1

Rechtssatz

Der Zweck, den das Gesetz mit der hier vorgesehenen kurzen Verjährung verfolgt, umfasst nur im Rahmen des Geschäftsbetriebes gegen Entgelt erbrachte Geschäftsbesorgungen, Auskunftserteilungen oder ähnliche Leistungen, nicht aber auch Geldleistungen wie etwa eine Darlehensgewährung, einen Tantiemenvorschuss (JBI 1935,387) oder dergleichen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 658/75

Entscheidungstext OGH 17.02.1976 4 Ob 658/75

- 1 Ob 680/85

Entscheidungstext OGH 13.11.1985 1 Ob 680/85

nur: Der Zweck, den das Gesetz mit der hier vorgesehenen kurzen Verjährung verfolgt, umfasst nicht eine Darlehensgewährung. (T1) Veröff: JBI 1986,244

- 10 Ob 35/11m

Entscheidungstext OGH 08.11.2011 10 Ob 35/11m

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0034225

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at